



**ABFALLREGLEMENT
GEMEINDE
BÖZTAL**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck und Grundsatz	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Unterstützung	3
§ 5 Kontrolle.....	3
§ 6 Benützungspflicht	4
§ 7 Öffentliche Abfallkörbe	4
§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens	4
§ 9 Verbrennen	4
§ 10 Abfallzerkleinerer	4
§ 11 Kompostierung.....	4
2. KEHRICHTABFUHR.....	4
§ 12 Bediente Strassen	4
§ 13 Umfang	5
§ 14 Organisation	5
§ 15 Bereitstellung	5
§ 16 Container	5
§ 17 Sperrgut.....	5
§ 18 Grünabfuhr	6
3. SAMMELSTELLEN	6
§ 19 Rückgaben über Handel.....	6
§ 20 Kommunale Sammelstellen	6
4. FINANZIERUNG	6
§ 21 Allgemeines	6
§ 22 Bemessungsgrundlagen.....	6
§ 23 Gebührenbezug	7
§ 24 Tarifierpassung	7
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 25 Haftung	7
§ 26 Rechtsschutz	7
§ 27 Vollstreckung	7
§ 28 Strafbestimmungen	7
§ 29 Inkrafttreten	7

ABFALLREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

Die Einwohnergemeinde Böztal erlässt gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 06. Mai 2008 (EG TSG, SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Grundsatz

¹Dieses Reglement soll eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung, vorab durch getrennte Entsorgung, fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Beseitigung.

²Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Böztal zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³Der Gemeinderat kann das Abfahren und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5 Kontrolle

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 6 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und Haltestellen.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten und wird gebüsst.

§ 9 Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

§ 10 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

§ 11 Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

²Zur Unterstützung der nicht Eigenkompostierung besteht eine Grünabfuhr siehe § 18.

2. KEHRICHTABFUHR

§ 12 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.

²Die Fahrroute des Kehrrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt

§ 13 Umfang

¹Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle
- gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine
- Pneus
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können

§ 14 Organisation

¹Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

²Die ordentlichen Abfuhrtage werden im Abfuhrplan, die Ausnahmen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

³Die Grünabfuhr findet in der Regel von März bis November alle zwei Wochen statt.

⁴Die Abfuhrtage werden vom Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

§ 15 Bereitstellung

¹Die Abfälle sind entweder in Kehrrichtsäcken von ca. 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Kehrrichtsäcke müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

²Presswürfel sind nicht zugelassen.

³Sperrgut bis höchstens 140 cm Länge und 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 16 Container

¹Die mit einer Gebührenmarke (Kleber) gültig gekennzeichneten Kehrrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

§ 17 Sperrgut

²Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Sperrgut verkleinert werden können (§ 15 Abs. 3) dürfen nicht der regulären Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie müssen an einer im Abfuhrplan bezeichneten

Stelle deponiert werden.

²Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

§ 18 Grünabfuhr

¹Beim Abfuhrunternehmen besteht die Möglichkeit, einen Grüngutcontainer zu beziehen oder einen solchen mit einem Chip ausrüsten zu lassen.

²Gebündeltes Schnittgut kann neben dem Behälter in Bündeln von max. 1.5 m Länge und einem Gewicht von max. 25 kg/Bund bereitgestellt werden.

3. SAMMELSTELLEN

§ 19 Rückgaben über Handel

Grundsätzlich sind die wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Abfälle aus vom Handel bezogener Güter an die Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 20 Kommunale Sammelstellen

Standort, Öffnungszeiten und Art der kommunalen Sammelstellen sind im Entsorgungskalender enthalten.

4. FINANZIERUNG

§ 21 Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen sowie deren Amortisation zu 100 % decken.

²Die Benützung von Kehr- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen sowie die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für die Benützung der kommunalen Sammelstelle und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

⁴Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung sowie Sonderabfallentsorgung, ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.

§ 22 Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehr- und Sperrgutabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.

²Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

³Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht erhoben und vom Abfuhrunternehmen direkt verrechnet.

⁴Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 23 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken sowie Containerplomben.

²Gebührenmarken und Containerplomben können bei der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.

§ 24 Tarifierpassung

¹Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung § 31 Abs. 1 periodisch anzupassen.

²Eine Gebührenerhöhung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden am Abfuhrfahrzeug oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 26 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 27 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).

§ 28 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und der EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 29 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Referendumsabstimmung vom 13. Februar 2022 per 14. Februar 2022 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglemente der Ortsteile Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen mitsamt den Gebührentarifen aufgehoben.

ABFALLREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Böztal vom 04. Dezember 2021

Gemeinderat Böztal

sig. Robert Schmid
Gemeindeammann

sig. Markus Schlatter
Verwaltungsleiter

ANHANG

Gebührentarif exkl. MWST

(Stand 1. Januar 2022)

a) Gebührenmarken	Preis pro Einheit
17 Liter Abfallsack	CHF 1.10
35 Liter Abfallsack	CHF 1.90
60 Liter Abfallsack	CHF 3.10
110 Liter Abfallsack	CHF 5.60
Sperrgut (140 x 60 cm / 25 kg)	CHF 5.60
Containermarken für 1 Leerung	CHF 45.00

(Für den 110 Liter Abfallsack und für das Sperrgut kann dieselbe Gebührenmarke verwendet werden.)

b) Grundgebühr

Für Privathaushalte	CHF 30.00
Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	CHF 30.00

Die Gebühren unter lit. a und b wurden von der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2021 beschlossen. Sie sind gültig ab 01. Januar 2022.